

zuständig: Fachbereich 25 / Stiftungen, Liegenschaften		
Hospitalstiftung Hof; Zukünftige Organisation der Hospitalstiftung Hof bzw. der Stiftungsverwaltung		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
10.02.2021	Stiftungsausschuss	nicht öffentlich
22.02.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Hospitalstiftung Hof wird nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks, der Förderung der Altenhilfe (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 Stiftungssatzung).

Dabei wird das Vermögen kommunaler Stiftungen getrennt vom kommunalen Vermögen verwaltet. Ziel ist die reale Erhaltung des Stiftungsvermögens. Die Verwaltung von Stiftungen ist langfristig angelegt. Hierbei ist besonders der rechtliche Rahmen des Stiftungs- und des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

Die Hospitalstiftung Hof befindet sich – als so genannte Sozialunternehmensstiftung – in einem jahrhundertelangen Entwicklungsprozess, der in den letzten Jahrzehnten immer mehr Fahrt aufgenommen hat. Gleichzeitig befindet sich die Hospitalstiftung Hof bezüglich ihrer Angebote vielfach in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Organisationen. Als weiteren Unterschied zu einer Kommunalverwaltung weist die Hospitalstiftung Hof einen einzigen Stiftungszweck auf, der in verschiedener Hinsicht (z.B. Seniorenhäuser, ambulanter Pflegedienst, Tagespflege, Förderungen, Seniorwohnanlagen und Seniorentreffs etc.) erfüllt wird.

Zudem hat sich in den Jahren seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung (Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts) die rechtliche, finanzielle und personelle Situation in der Altenpflege erheblich verändert.

Die Hospitalstiftung Hof und die Stiftungsverwaltung haben sich in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt und umfassen jetzt viele Tätigkeitsfelder, die teilweise vorher von anderen Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung erledigt wurden (z.B. Personalverwaltung, Sitzungsdienst, Haushalts- und Kassenwesen, Bauverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat bereits in seiner überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1994 bis 2003 hinsichtlich der Organisation der Hospitalstiftung Hof und der Stiftungsverwaltung verschiedene Forderungen gestellt, die zwischenzeitlich vielfach umgesetzt wurden, so z.B.

1. Einführung eines beschließenden Stiftungsausschusses (seit Mai 2008 vorhanden).
2. Einführung einer (anteiligen Stelle) für Öffentlichkeitsarbeit (seit Juli 2008 vorhanden).
3. Einführung eines gemeinsamen Systems der Buchführung innerhalb der Hospitalstiftung Hof (seit Januar 2014 eingeführt).
4. Zusammenfassung des Sitzes der Stiftungsverwaltung in einer geeigneten Räumlichkeit; ggf. Am Unteren Tor (ist mit dem

Der BKPV hat in dem erwähnten Bericht auch eine „Ausgliederung des Fachbereichs Stiftungen“ einschließlich der damals anderen Fachbereichen übertragenen Aufgaben aus dem Geschäftsbereich der Stadt Hof durch Schaffung einer eigenständigen Stiftungsverwaltung gefordert.

Das frühere gesamte städtische Verwaltungspersonal der Stiftungsverwaltung – mit Ausnahme des Stiftungsleiters – wurde zur Vermeidung einer umsatzsteuerrelevanten Personalgestellung bereits mit der 3. Fortschreibung des Stellenplanes 2007 (Stadt Hof) zum 01.01.2008 auf die Hospitalstiftung Hof übergeleitet.

Nachdem die Stiftungsverwaltung bzw. die Hospitalstiftung Hof in den letzten Jahren ständig weitergewachsen ist (mit zwischenzeitlich einschl. des ambulanten Pflegedienstes über 200 – in den nächsten Jahren rd. 250 -Beschäftigten) und in den nächsten Jahren die Schaffung weiterer Einrichtungen ansteht, nimmt die Stiftungsverwaltung den Wechsel des Fachbereichsleiters Stiftungen, Liegenschaften (FB 25) in den Fachbereich Zentrale Steuerung und Personal (FB 10) zum Anlass, die nachfolgend beschriebene Neuorganisation der Hospitalstiftung Hof bzw. der Stiftungsverwaltung zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Organisation der Hospitalstiftung Hof außerhalb der Linienorganisation der Stadtverwaltung – jedoch in der Zuständigkeit des Unternehmensbereiches 3 Finanzen und Beteiligungen (neue Bezeichnung: Unternehmensbereich 3 Finanzen, Beteiligungen und Stiftungen). Die Zuständigkeit der Stiftungsverwaltung erstreckt sich auf alle Belange der verwalteten Stiftungen (z.B. Personal, Buchhaltung und Steuern, Öffentlichkeitsarbeit, Grundstücke und Forst, soziale Zwecke, innerbetriebliche Organisation etc.).
2. Auflösung des Fachbereiches Stiftungen, Liegenschaften (FB 25). Die Verwaltung der städtischen Liegenschaften wird im Fachbereich Stadtkämmerei (FB 20) integriert.
3. Grundsatzbeschluss der Stadt Hof bezüglich der Verwaltung der Hospitalstiftung Hof mit organisatorischen Regelungen. Geschäftsanweisung für die Verwaltung der kommunaler Stiftungen.
4. Neuschaffung einer Stelle des/der Geschäftsführers bzw. Geschäftsführerin im Stellenplan der Hospitalstiftung Hof (mit Schwerpunkt Sozialwirtschaft).
5. Neuschaffung einer Stelle eines/r stellvertretenden Geschäftsführers bzw. Geschäftsführerin im Stellenplan der Hospitalstiftung Hof (mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft).
6. Die Geschäftsführung des ambulanten Pflegedienstes gemeinnützige GmbH erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in der Hospitalstiftung Hof.
7. Die Erledigung der Verwaltungsarbeiten der vorhandenen sonstigen von der Stadt Hof verwalteten Stiftungen sowie evtl. zukünftiger Stiftungen erfolgt durch die Hospitalstiftung Hof.
8. Für grundlegende Angelegenheiten ist weiterhin die Oberbürgermeisterin sowie der Stadtrat und der Stiftungsausschuss zuständig (nach der Geschäftsordnung).

9. Verlagerung der Stiftungsverwaltung aus dem Rathaus
(voraussichtlich Sigmundsgraben).

Beschlussvorschlag:

Vorgeschlagen wird die Zustimmung zu den unter Nrn. 1. bis 9. aufgeführten Veränderungen der Organisation der Hospitalstiftung Hof bzw. der Stiftungsverwaltung.

II. In die Sitzung des Stiftungsausschusses am 10.02.2021

zur Vorberatung.

III. In die Vollsitzung des Stadtrates am 22.02.2021

zur Beschlussfassung.

Hof, 01.02.2021
Für die Hospitalstiftung Hof:
STADT HOF

Fischer
Stadtkämmerer